

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 39.

Samstag den 16. Februar

1850.

Aemtl. Verlautbarungen.

3. 297. (2) Nr. 1132.

Concurs - Kundmachung.

Im Bereiche der k. k. steyerm. illyrischen Cameral - Gefällen - Verwaltung sind mehrere Dienststellen bei ausübenden Aemtern zu besetzen, und zwar: a) eine Amts - Offizialen - Stelle mit dem Gehalte jährlicher fünfhundert Gulden G. M., oder im Falle der stufenweisen Vorrückung eine solche mit dem Gehalte jährlicher 450 fl. oder 400 fl., und der Verpflichtung zur Leistung einer Caution im Jahresgehaltsbetrage; b) eine Amts - Assistenten - Stelle mit dem Gehalte jährlicher zweihundert fünfzig Gulden, und c) die Einnehmer - Stelle bei dem unter die Gefällen - Unterämter II. Classe eingereichten Hilfszollamte in Rohitsch mit dem Gehalte jährlicher vierhundert fünfzig Gulden, dem Genusse einer Natural - Wohnung, oder des systemmäßigen Quartiergeldes, und der Verpflichtung zum Erlage einer Caution im Betrage des Jahresgehaltes. — Die Bewerber um eine dieser Dienststellen haben ihre Gesuche längstens bis siebenten März 1850, und zwar für eine Amts - Offizialen - oder die Assistenten - Stelle bei der Cameral - Gefällen - Verwaltung in Graz, und für die Einnehmer - Stelle bei der Cameral - Bezirks - Verwaltung in Marburg durch ihre vorgelegte Behörde einzubringen. Darin ist sich über die bisherige Dienstleistung, zurückgelegte Studien, Ausbildung im Gefälls - Manipulations - , Cassa - und Rechnungswesen, dann bei der Competenz um eine Offizialen - Stelle insbesondere über den Besitz der Warenkunde auszuweisen und zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade Bewerber mit einem Gefälls - bezirke des steyerm. illyrischen Cameral - Gebietes verwandt oder verschwägert ist, so wie, ob er die vorgeschriebene Caution im Baren oder mittelst Hypothek zu leisten Willens ist. — Graz am 6. Februar 1850.

3. 292. (2) Nr. 717.

Kundmachung.

Bei dem k. k. Oberpostamte in Prag ist eine Offizialen - Stelle mit dem Jahresgehälter von 700 fl. und im Falle einer Gradual - Vorrückung eine Offizialen - Stelle mit dem Gehalte von 500 oder 600 fl. G. M. gegen Erlag der Caution im Besoldungsbetrage in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben die gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung der Studien, der Kenntniß der Postmanipulation, der dortigen Landes - und allfälligen sonstigen Sprachen und der bisher geleisteten Dienste im Wege der vorgelegten Behörde bis längstens 20. Februar 1850 bei der k. k. Oberpostverwaltung in Prag einzubringen, und darin anzugeben, ob und mit welchem Grade sie verwandt oder verschwägert sind. — K. k. krain. k. k. Oberpostverwaltung Laibach am 9. Februar 1850.

3. 293. (2) Nr. 466.

Kundmachung.

Mit dem 31. Jänner dieses Jahres wurden die Postcurse zwischen Padua und Ferrara wieder in Wirksamkeit gesetzt; es geht demnach: 1. Jeden Sonntag und Mittwoch um 9 Uhr früh die Mallepост von Padua ab, und kommt in Ferrara am Montag und Donnerstag um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends an. — 2. Die Retourfahrt von Ferrara nach Padua findet am Montag und Donnerstag um 6 Uhr früh Statt, und trifft in Padua am Dienstag und Freitag um 4 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags ein. — 3. Mit diesen Mallepостen werden Reisende bis zur Anzahl von 8 Personen aufgenommen, und sowohl Brief - als Fahrpostsendungen befördert; die Person

zahlt pr. Post 2. Cent. 60. — 4. An den übrigen 5 Tagen der Woche wird von Padua um 9 Uhr früh, und von Ferrara um 6 Uhr früh eine ordinäre Briefpost abgefertigt, die Ankunft derselben geschieht am andern Tage in Ferrara um 7 Uhr Abends, und in Padua um 4 Uhr Nachmittags. — 5. Im Uebrigen hat es bei der Eilfahrt über Monselice und Rovigo, an den übrigen 5 Tagen, wo die sub 1 erwähnte Mallepост nicht Statt hat, sein Verbleiben. — K. k. krain. k. k. Oberpostverwaltung Laibach am 6. Februar 1850.

3. 266 (3) Nr. 221.

Kundmachung.

Zur Erleichterung des Correspondenz - Verkehrs zwischen den Kronländern der österreichischen Monarchie und dem Kaiserthume Rußland ist am 19. Juli d. J. ein Uebereinkommen abgeschlossen worden, welches zu Folge Eröffnung des hohen k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 1. October d. J., 3. 1442 - H. M., die Genehmigung erhielt, und dessen Bestimmungen mit 1. März 1850 neuen Styles in Wirksamkeit zu treten haben. — Es wird daher Folgendes zur Wissenschaft und genauen Beachtung bekannt gegeben: Erstens. Vom gedachten Tage angefangen hat der bisherige Gränz - Frankatur - zwang bei den Correspondenzen aus den Kronländern der österreichischen Monarchie nach Rußland und umgekehrt aufzuheben, und es steht mit Ausnahme der unter 7 und 8 angegebenen Fälle den Correspondenten frei, den Postämtern die Briefe ohne Entrichtung der Portogebühr zu übergeben, oder dieselben bis zum Bestimmungsorte zu frankiren, wornach im ersten Fall die Adressaten den Porto zu entrichten, im zweiten aber die Briefe portofrei zu empfangen haben. — Zweitens. Für diese Correspondenz ist die gemeinschaftliche Portotaxe für die Beförderung vom Orte der Aufgabe des einen Staates bis zu jenem der Abgabe des andern, und in so ferne die Taxe in der österr. Monarchie eingehoben wird, mit zwanzig Kreuzern Conv. Münze, und in so ferne die Einhebung in Rußland Statt zu finden hat, mit zwanzig Kopeken für den einfachen Brief festgesetzt. — Drittens. In der Regel hat die Auslieferung der Correspondenzen mittelst der zwischen Oesterreich und Rußland bestehenden unmittelbaren Postverbindungen über Krakau, Radziwilow, Hussiatyn und Nowosielizy Statt zu finden; da jedoch die Briefe aus einem Theile der österreichischen Monarchie nach den nördlichen und nordwestlichen Regierungsbezirken Rußlands, und umgekehrt, bei der Versendung theils von Wien, theils von Lößlitz und Prag über Berlin in kürzerer Zeit, als bei der Beförderung mittelst der unmittelbaren Postcurse an ihre Bestimmung gebracht werden; so wird den Correspondenten die Benützung der erst erwähnten Route freigestellt; es haben jedoch dieselben auf der Adresse der Briefe, welche sie über Berlin versenden lassen wollen, die Bemerkung „Via Berlin“ anzusetzen, in welchem Falle nebst der gemeinschaftlichen Taxe von 20 kr. zur Compensation des an die k. preuß. Postanstalt zu vergütenden Transitoporto die Zutaxe von zehn Kreuzern für den einfachen Brief zu entrichten ist. — Viertens. Das Gewicht des einfachen Briefes ist mit dreiviertel Loth Wiener oder mit Einem Loth russischen Gewichtes festgesetzt; für dieses Gewicht überschreitenden Correspondenzen sind die Gebühren nach der angeschlossenen Tax - und Gewicht - Progeffionstabelle zu entrichten. — Fünftens. Die bei dießseitigen Postämtern zur Versendung nach Rußland gegen Recommendation vorkommenden Correspondenzen sind bei der Aufgabe zu frankiren, sonach nebst dem gemeinschaftlichen Porto und beziehungs-

weise dem Transitozuschlage auch die gesetzliche Recommendationengebühr, und falls ein Retour - Recepisse b. zugeben verlangt wird, auch die hierfür festgesetzte Gebühr von den Aufgebern einzuhoben und zu verrechnen. — Dagegen wird für die aus Rußland nach Oesterreich zu sendenden recommandirten Briefe die dortlandes bestehende Recommendationengebühr, so wie auch das gemeinschaftliche Porto und beziehungsweise der Transitozuschlag gleichfalls von den Aufgebern durch die k. russischen Postämter eingehoben werden. — Sechstens. Für Zeitungen, Broschüren, Preislisten und Druckwerke, welche unter Kreuzband oder Schleife verwahrt, dann die Warenmuster, welche in erwähnter Weise verwahrt oder den Briefen angehängt werden, ist nur der dritte Theil des gemeinschaftlichen Porto und beziehungsweise der Transitotaxe aber in keinem Falle weniger, als die für den einfachen Brief festgesetzte Gebühr zu entrichten. Derlei Sendungen müssen bei der Aufgabe frankirt werden. — Siebentens. Bezüglich der Behandlung der für portofreie Personen und Behörden vorkommenden Correspondenzen ist Folgendes festgesetzt worden: a) die unmittelbare Correspondenz zwischen Ihren kaiserlich - königlichen Majestäten und den Mitgliedern der allerdurchlauchtigsten österr. und russischen Kaiser - Familie wird portofrei belassen; b) die von den Behörden des einen Staates an jene des andern vorkommenden amtlichen Correspondenzen werden gegenseitig ohne Anrechnung eines Porto ausgeliefert, es ist jedoch der Postanstalt des Staates, in welchem die Behörde, die an die Correspondenz gerichtet ist, oder von der sie aufgegeben wird, die Portofreiheit nicht genießet, überlassen, die Hälfte des gemeinschaftlichen Porto und beziehungsweise den Transitozuschlag für sich einzuhoben; c) die Correspondenzen von Privaten an Behörden müssen bei der Aufgabe vollständig frankirt werden, für jene von Behörden an Private ist die Portogebühr, und bei der Versendung über Berlin auch die Transitogebühr von den Adressaten zu entrichten. — Achters. Vom 1. März 1850 an wird es den Aufgebern von Geldern und anderen Werthsendungen aus Oesterreich nach Rußland und umgekehrt freigestellt, dieselben entweder bis zum bezüglichen Gränzpostorte zu frankiren, oder ohne Bezahlung einer Postgebühr den Postämtern zu übergeben, in welchem letzteren Falle die vom Aufgabsorte bis zur Gränze nach dem Tariffe entfallenden Gebühren, die auf der Adresse oder dem Frachtbriefe vorgeschrieben werden müssen, von der Postanstalt des einen Staates an jene des andern in Aufrechnung zu bringen sind. — Hiernach kommen für die aus Rußland unfrankirt einlangenden Sendungen das russische Porto für die Beförderung vom Aufgabsorte bis zur Gränze, dann das österreichische für den Transport von da bis zum Postorte der Abgabe in der österreichischen Monarchie zu entrichten. — Neuntens. Ausgenommen von der unter 12 enthaltenen Bestimmung und der Frankatur bis zur Gränze sind noch ferner unterworfen: a) Sendungen an Behörden und Personen, welche die Portofreiheit genießen; b) jene, für welche gar kein Werth oder sieben Silber - Rubel angegeben ist; c) welche leicht zerbrechliche oder zerstörbare Gegenstände enthalten; endlich d) solche mit Wechseln, Privat - Obligationen und Geldanweisungen. — Uebrigens haben die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen auf die Correspondenz zwischen den Kronländern der österreichischen Monarchie und dem Königreiche Polen nicht Anwendung zu finden, sondern bezüglich derselben der Gränz - frankaturzwang einstweilen und bis wegen Beseitigung desselben das Uebereinkommen getroffen seyn wird, fortzubestehen. — K. k. Oberpost - Verwaltung. Laibach den 18. Jänner 1850.

Tax- und Gewichts-Progressions-Tabelle

über das gemeinschaftliche Porto und den Transitzuschlag für die österreichisch-russische Correspondenz.

Nach österreichischem Gewichte.	Gemeinschaftliches Porto.		Transit-Zuschlag.	Nach russischem Gewichte.	Gemeinschaftliches Porto.		Transit-Zuschlag.
	fl.	kr.			fl.	kr.	
über $\frac{3}{4}$ Loth bis $1\frac{1}{2}$ "	10	20	10	über 1 Loth bis 2 "	10	20	10
" $1\frac{1}{2}$ " " $2\frac{1}{4}$ "	20	40	20	" 2 " " 3 "	20	40	20
" $2\frac{1}{4}$ " " 3 "	30	1 20	30	" 3 " " 4 "	30	60	30
" 3 " " $3\frac{3}{4}$ "	40	1 40	40	" 4 " " 5 "	40	80	40
" $3\frac{3}{4}$ " " $4\frac{1}{2}$ "	50	1 40	50	" 5 " " 6 "	50	1 20	50
" $4\frac{1}{2}$ " " $5\frac{1}{4}$ "	1	2	1	" 6 " " 7 "	60	1 20	60
" $5\frac{1}{4}$ " " 6 "	1	10	1	" 7 " " 8 "	70	1 40	70
" 6 " " $6\frac{3}{4}$ "	1	20	1	" 8 " " 9 "	80	1 60	80
" $6\frac{3}{4}$ " " $7\frac{1}{2}$ "	1	30	1	" 9 " " 10 "	90	1 80	90
" $7\frac{1}{2}$ " " $8\frac{1}{4}$ "	1	40	1	" 10 " " 11 "	1	2	1
" $8\frac{1}{4}$ " " 9 "	1	50	1	" 11 " " 12 "	1	10	1
" 9 " " $9\frac{3}{4}$ "	2	4	2	" 12 " " 13 "	1	20	2
" $9\frac{3}{4}$ " " $10\frac{1}{2}$ "	2	10	2	" 13 " " 14 "	1	40	2
" $10\frac{1}{2}$ " " $11\frac{1}{4}$ "	2	20	2	" 14 " " 15 "	1	60	2
" $11\frac{1}{4}$ " " 12 "	2	30	2	" 15 " " 16 "	1	80	2
" 12 " " $12\frac{3}{4}$ "	2	40	2	" 16 " " 17 "	1	100	2
" $12\frac{3}{4}$ " " $13\frac{1}{2}$ "	2	50	2	" 17 " " 18 "	1	120	2
" $13\frac{1}{2}$ " " $14\frac{1}{4}$ "	3	6	3	" 18 " " 19 "	1	140	2
" $14\frac{1}{4}$ " " 15 "	3	10	3	" 19 " " 20 "	1	160	2
" 15 " " $15\frac{3}{4}$ "	3	20	3	" 20 " " 21 "	2	180	2
" $15\frac{3}{4}$ " " $16\frac{1}{2}$ "	3	30	3	" 21 " " 22 "	2	200	2
" $16\frac{1}{2}$ " " $17\frac{1}{4}$ "	3	40	3	" 22 " " 23 "	2	220	2
" $17\frac{1}{4}$ " " 18 "	3	50	3	" 23 " " 24 "	2	240	2
" 18 " " $18\frac{3}{4}$ "	4	8	4	" 24 " " 25 "	2	260	2
" $18\frac{3}{4}$ " " $19\frac{1}{2}$ "	4	10	4	" 25 " " 26 "	2	280	2
" $19\frac{1}{2}$ " " $20\frac{1}{4}$ "	4	20	4	" 26 " " 27 "	2	300	2
" $20\frac{1}{4}$ " " 21 "	4	30	4	" 27 " " 28 "	2	320	2
" 21 " " $21\frac{3}{4}$ "	4	40	4	" 28 " " 29 "	2	340	2
" $21\frac{3}{4}$ " " $22\frac{1}{2}$ "	4	50	4	" 29 " " 30 "	2	360	2
" $22\frac{1}{2}$ " " $23\frac{1}{4}$ "	5	10	5	" 30 " " 31 "	2	380	2
" $23\frac{1}{4}$ " " 24 "	5	20	5	" 31 " " 32 "	3	400	3
" 24 " " $24\frac{3}{4}$ "	5	30	5	" 32 " " 33 "	3	420	3
" $24\frac{3}{4}$ " " $25\frac{1}{2}$ "	5	40	5	" 33 " " 34 "	3	440	3
" $25\frac{1}{2}$ " " $26\frac{1}{4}$ "	5	50	5	" 34 " " 35 "	3	460	3
" $26\frac{1}{4}$ " " 27 "	6	6	6	" 35 " " 36 "	3	480	3
" 27 " " $27\frac{3}{4}$ "	6	10	6	" 36 " " 37 "	3	500	3
" $27\frac{3}{4}$ " " $28\frac{1}{2}$ "	6	20	6	" 37 " " 38 "	3	520	3
" $28\frac{1}{2}$ " " $29\frac{1}{4}$ "	6	30	6	" 38 " " 39 "	3	540	3
" $29\frac{1}{4}$ " " 30 "	6	40	6	" 39 " " 40 "	4	560	4
" 30 " " $30\frac{3}{4}$ "	6	50	6	" 40 " " 41 "	4	580	4
" $30\frac{3}{4}$ " " $31\frac{1}{2}$ "	7	7	7	" 41 " " 42 "	4	600	4
" $31\frac{1}{2}$ " " $32\frac{1}{4}$ "	7	10	7	" 42 " " 43 "	4	620	4

Februar d. J., S. 915, schuldigen 340 fl., sammt den seit 2. November 1845 rückständigen und fortlaufenden 5% Zinsen, der Gerichtskosten pr. 15 fl. 18 kr. und der Executionskosten bewilligt, und deren Vornahme auf den 20. März, auf den 20. April und auf den 21. Mai 1850, jedesmal Vormittag 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisage festgesetzt, daß die Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde, und daß das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse täglich hiergerichts eingesehen werden können.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 29. December 1849.

S. 268. (3) Nr. 119.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Franz Bipauc, als Cessionär des Ritter Popović v. Popovič Nr. 3, die executive Feilbietung folgender dem Marko Popović von Jugorje Nr. 13 gehörige, im Grundbuche der Mottlinger und Cernemler Gültadm: zu Auerberg vorkommenden Realitäten als:

a) des Ackers na Kerče bei der Wacht sub Urb. Nr. 174, im gerichtlichen Schätzungswert von 10 fl. C. M., und

b) der zu Jugorje sub Conf. Nr. 13 liegenden Kaifehe sammt dem zugehörigen Terrain, im gerichtl. Schätzungswert von 60 fl. C. M., wozu schuldiger 40 fl. 23 kr. C. M. c. s. c. bewilliget, und seyen zu deren Vornahme 3 Feilbietungstagsatzungen, nämlich auf den 11. März, 8. April und 13. Mai d. J., immer Vormittag von 9 — 12 Uhr im Orte der Pfandrealityäten mit dem Beisage angeordnet worden, daß die weiter bei der 1. noch 2. Feilbietung verkauften Realitäten bei der 3. auch unter dem Schätzungswert würden hintangegeben werden.

Die Schätzung, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 26. Jänner 1850.

S. 270. (3) Nr. 3082.

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionsfache des Jacob Zhenbur, Cessionär des Stephan und der Maria Gabrouschek von Siberahe, in die executive Feilbietung der, dem Executen Las Gabrouschek von Siberahe gehörigen, im Grundbuche Polisch sub Rectf. Nr. 615 vorkommenden, auf 1513 fl. 40 kr. gerichtl. geschätzten Viertelhube, wegen schuldigen 103 fl. 11 $\frac{1}{2}$ kr. c. s. c. gewilliget, und hiezu der 13. März, 13. April und 13. Mai 1850, jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange angeordnet, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um den Schätzungswert oder darüber, bei der dritten aber auch unter demselben dem Bestbietenden zugeschlagen werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse stehen hieramts zur Einsicht bereit.

Bezirksgericht Haasberg am 29. October 1849.

S. 269. (2) Nr. 3698.

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionsfache des Joseph Illerzhigh von Birkniz, in die executive Feilbietung der, dem Matthäus Koschier von Wesulak gehörigen, im G. B. Thurnlak sub Urb. Nr. 455 vorkommenden, gerichtl. auf 2779 fl. 20 kr. geschätzten Ganzhube, wegen schuldigen 37 fl. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme der 16. März, 16. April und 15. Mai 1850, jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr in loco Wesulak mit dem Anhange angeordnet, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um den Schätzungswert oder darüber, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse stehen hieramts zur Einsicht bereit.

Bezirksgericht Haasberg am 6. Oct. 1849.

S. 272. (3) Nr. 3478.

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte Gottschee wird den Erben des zu Kieg vor mehreren Jahren ohne Testament verstorbenen Lucas Loy erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Paul Loser von Kieg, die Klage auf Erkennniß, daß er das zu Kieg sub Hg. Nr. 25 gelegene, dem Grundbuche der Herrschaft Gottschee unterstehende Unterassfel bereits erlassen habe, und berechtiget sey, dasselbe auf seinen Namen grundbüchlich umschreiben zu lassen, angebracht und um die gerechte richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagatzung zum ordentlichen mündlichen

Verfahren auf den 21. Mai 1850, Vormittags 9 Uhr mit dem Anhange des S. 29 a. G. D. angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Lucas Loy'schen Erben diesem Gerichte nicht bekannt ist, und sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Georg Friz von Kieg als Curator ad actum bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfache nach der für die k. k. Erbländer bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird, dessen dieselben zu dem Ende in Kenntniß gesetzt werden, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen ihrem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen und ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Verttheidigung dienlich finden würden, als sie sonst die aus ihrer Veräumung entstehenden Folgen sich selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Gottschee am 20. Dec. 1849.

S. 267. (3) Nr. 7176.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird bekannt gemacht: Man habe die executive Feilbietung der, dem Anton Verbiß von Lausach gehörigen, zu Lausach sub Conf. Nr. 14 gelegenen, dem Grundbuche der Herrschaft Comenda St. Peter sub Urb. Nr. 1 unterstehenden, gerichtl. auf 4269 fl. 40 kr. bewerteten 40 $\frac{1}{4}$ kr. Hube, wegen dem Herrn Sigmund Elaria aus dem Urtheile vom 24.

S. 265. (3) Nr. 5994.

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte Wippach wird allgemein kund gemacht: Es sey von dem k. k. Bezirksgerichte Heidenstadt, als delegirtem Gerichte, auf Ansuchen der F. C. Herrschaft Wippach, in die executive Feilbietung der, dem Jos. Wites von Wippach Nr. 53 gehörigen und laut Schätzungsprotocoll vom 29. Sept. 1849, S. 4270, auf 1038 fl. bewerteten, im Grundbuche der Herrschaft Wippach sub Urb. Fol. 8, Rectf. Nr. 5, 9, 10, dann Urb. Fol. 118 $\frac{1}{2}$, Rectf. Nr. 1, Urb. Fol. 136, Rectf. Nr. 20, Urb. Fol. 104, Rectf. Nr. 23 $\frac{1}{2}$, Urb. Fol. 108, Rectf. Nr. 44, Urb. Fol. 114, Rectf. Nr. 32 $\frac{1}{2}$, und Dom. G. B. Nr. 3 vorkommenden Realitäten, so wie der auf 60 fl. 9 kr. geschätzten Fahrnisse, wegen der Executionsführerin schuldigen 56 fl. 21 $\frac{1}{4}$ kr. gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagatzungen auf den 6. Februar, dann den 6. März und den 6. April 1850, jedesmal Vormittag um 10 Uhr im Hause des Executen mit dem Beisage angeordnet, daß obige Feilbietungsobjecte bei der letzten Tagatzung auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Wippach am 4. December 1849.

Nr. 595.

NB. Bei der am 6. Februar d. J. abgehaltenen I. Versteigerungstagsatzung hat sich für keine Parzelle ein Anbieter gemeldet.

Bezirksgericht Wippach am 7. Februar 1850.